

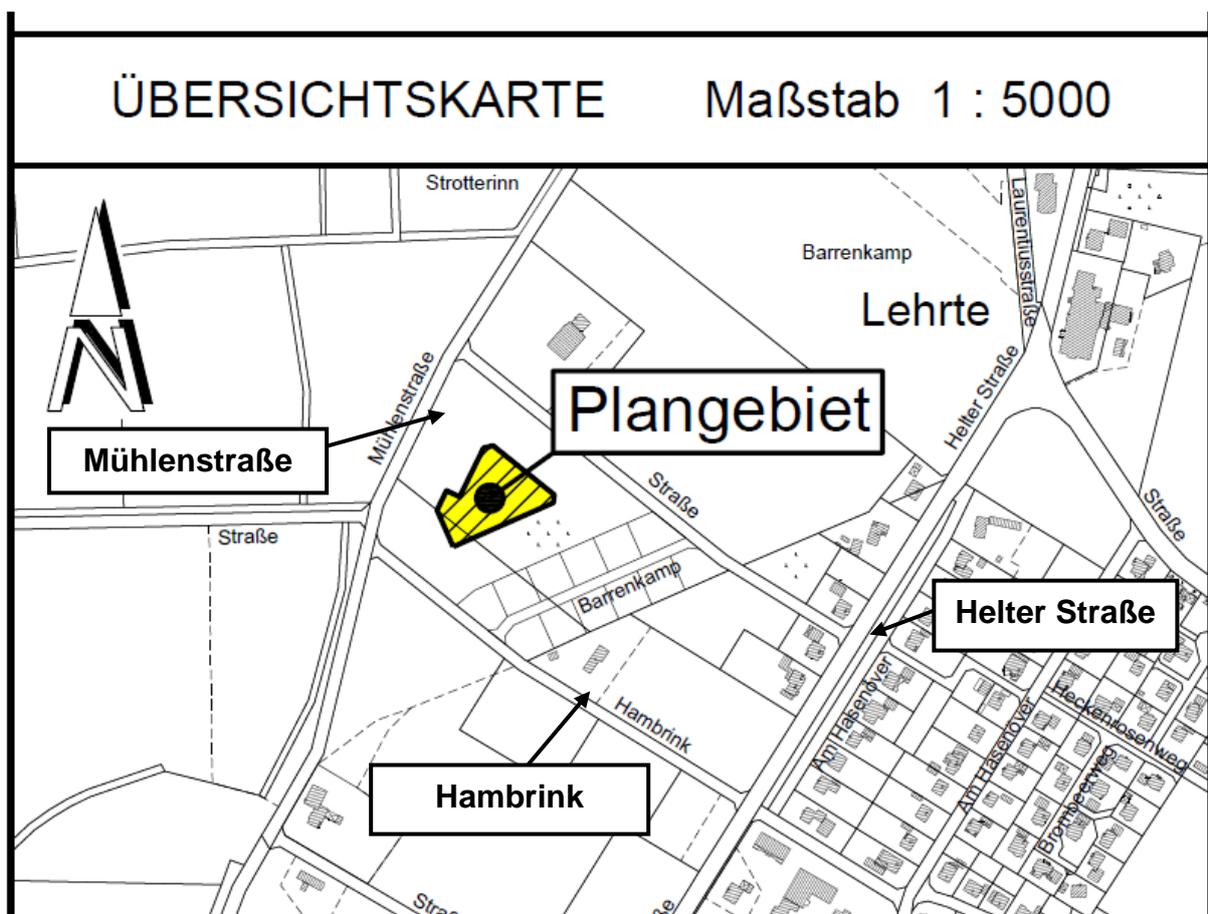
Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Haselünne

hier: Bebauungsplan Nr. 6.1 „Westlich der Helter Straße“, 1. Änderung, Ortschaft Lehrte im beschleunigten Verfahren gem. § 13a in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6.1 „Westlich der Helter Straße“, 1. Änderung, Ortschaft Lehrte im beschleunigten Verfahren nach § 13a in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und in seiner Sitzung am 13.06.2019 dem Entwurf des Bebauungsplans nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung zugestimmt sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 6.1 „Westlich der Helter Straße“, 1. Änderung, Ortschaft Lehrte nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung liegt in der Zeit vom

04.07.2019 bis 05.08.2019 (beide Tage einschließlich)

während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, Zimmer 31, 49740 Haselünne, öffentlich aus.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de eingestellt und können zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich während der üblichen Dienststunden über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb der Auslegung zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift äußern. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Schräer